

allgemeine Befragung sämtlicher Ausländer aus bestimmten Staaten vorgestellt hat, kann man aus der Formulierung schließen, dass die Befragung „*der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt*“ dienen sollte, mithin also ein gewisses Maß an Bedenken vorausgesetzt ist. Es müssten also wenigstens ansatzweise Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt herleiten lassen. Die einzige Tatsache, an die bei der allgemeinen Sicherheitsbefragung angeknüpft wird, ist die Herkunft der Ausländer. Meines Erachtens ist es aber gerade unzulässig, allein aus der Herkunft aus einem Staat, wie beispielsweise Pakistan oder einem anderen islamischen Staat, zu folgern, dass deshalb die Betroffenen eine bestimmte „Nähe“ zum Terrorismus aufweisen. Das war die Argumentation des Oberlandesgerichts Düsseldorf in dem Verfahren zur Rasterfahndung. Mit dieser Erwägung hatte das Oberlandesgericht es gerechtfertigt, dass Ausländer aus diesen Staaten von der Rasterfahndung erfasst sind, Deutsche hingegen nicht. Die ausländischen Studierenden aus islamischen Staaten wiesen, so das OLG Düsseldorf seinerzeit, eine gewisse, wenn auch geringe Nähe zur Gefahrenquelle auf. Diese Argumentation hatte vor dem Bundesverfassungsgericht dann keinen Bestand.

2. Die Rechtsgrundlage der Befragung kann also allein darin liegen, dass die Behörde grundsätzlich den Sachverhalt vom Amts wegen zu ermitteln hat und dabei abzuklären hat, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gegeben sind. Die Ermittlungsmöglichkeiten der Ausländerbehörde sind dabei indessen nicht schrankenlos, sondern stehen ihrerseits unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Meines Erachtens ist es schlicht unverhältnismäßig, sämtliche Ausländer aus islamischen Staaten einer solchen Befragung zu unterziehen.

3. Der eigentliche Zweck der Befragung liegt nicht darin, dass man darüber Informationen über Terrorismus oder Verbindungen zum Terrorismus gewinnen möchte. Das wurde von den Vertretern des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen bei der öffentlichen Sitzung des Ausländerbeirats ja auch relativ freimütig eingeräumt. Der eigentliche Grund liegt woanders und ist in der Gesetzesbegründung im Terrorismusbekämpfungsgesetz nachzulesen. Durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz wurde in § 47 des Ausländergesetzes eine der heutigen Fassung identische Regelung eingefügt. In dem Gesetzentwurf begründeten die Bundestagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD, die diesen Gesetzentwurf seinerzeit in dem Bundestag eingebracht hatten, die Regelung wie folgt:

„Die Neuregelung sanktioniert falsche oder unvollständige Angaben über Kontakte zu Verbindungen oder Personen mit terroristischem Hintergrund im Wege der Regelausweisung. Gleiches gilt für das Verheimlichen von früheren Aufenthalten in bestimmten anderen Staaten oder in der Bundesrepublik Deutschland (etwa unter anderen Namen). Grundüberlegung für diese Vorschrift ist die Erfahrung, dass gewaltbereite Terroristen zum Teil legal ins Bundesgebiet einreisen und sich hier rechtmäßig aufhalten. Bei der Gewährung von Einreisemöglichkeiten oder Aufenthaltsrechten wird künftig der Berücksichtigung von Voraufenthalten in Problemstaaten oder des Reiseverkehrs zwischen Problemstaaten und der Bundesrepublik Deutschland maßgebliches Gewicht zukommen. Falsche Angaben in diesem Bereich deuten auf ein erhebliches Sicherheitsrisiko hin. Dementsprechend genügt hier regelmäßig der Nachweis solcher unrichtiger Angaben für eine Ausweisung. Ein darüber hinausgehender Nachweis eines Kontakts zum Terrorismus ist nicht erforderlich. Er könnte meist nur schwer erbracht werden. Gleichzeitig kann damit Aufenthaltsbewerbern vor Augen geführt werden, dass unrichtige Angaben eine Aufenthaltsbeendigung nach sich ziehen können. Eine Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur möglich, wenn der Ausländer auf die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben hingewiesen wurde.“ BT-Drs. 14/7386, S. 56

Dies macht deutlich, wo der eigentliche praktische Zweck dieser Befragung liegt:

Alle Ausländer aus bestimmten Staaten werden danach befragt, ob sie sich in bestimmten „*Problemstaaten*“ einmal aufgehalten haben. Findet man dann später heraus, dass sich die Ausländer tatsächlich in einem dieser Staaten aufgehalten haben, dann reicht allein dieser Umstand aus, dass die Personen ausgewiesen werden können, wenn sie diese Aufenthalte bei der Befragung nicht angegeben

haben. Damit soll die Möglichkeit der Ausweisung von Personen, bei denen der Staat ein Sicherheitsrisiko vermutet, erleichtert werden. Wenn man diesen Personen in der Regel keinerlei Verbindung zum Terrorismus nachweisen kann, soll nach der Gesetzesfassung allein die falsche Auskunft dazu führen, dass der Ausländer ausgewiesen werden kann. Gleiches gilt im Zusammenhang mit Angaben zu Personen, die des Kontakts zum Terrorismus verdächtig sind. Fehlende Angaben über Kontakte zu solchen Personen führen gleichfalls zur Ausweisung. Auch hier geht es letztlich nicht darum, Personen habhaft zu machen, die durch die Befragung freimütig derartige Kontakte einräumen, vielmehr dürfte der Zweck der Vorschrift darin liegen, dass dann, wenn in einem späteren Verfahren einzelne Personen in den Akten auftauchen, die Kontakt zu Personen haben, die des Kontakts zum Terrorismus verdächtig sind, diese bereits dann ausgewiesen werden können, wenn sie diese Bekanntschaft mit diesen Personen nicht offenbart haben. Obwohl gegen diese Personen also unter Umständen gar keine konkreten Verdachtsmomente im Hinblick auf terroristische Aktivitäten etc. vorliegen, sollen diese Personen bereits wegen der unrichtigen Angaben ausgewiesen werden. Insofern erscheint der Fragebogen selbst allerdings in seinem Umfang mehr als zweifelhaft, denn zahlreiche der Organisationen, die im Anhang aufgeführt sind, sind keine Organisationen, die des Terrorismus verdächtig sind, sieht man einmal davon ab, dass der Begriff alles andere als trennscharf ist. So war der ANC mit seinem Vorsitzenden Nelson Mandela beispielsweise von den südafrikanischen Behörden des Apartheidregimes selbstverständlich stets des Terrorismus bezichtigt worden. Gleiches galt beispielsweise für die PLO.

4. Damit scheint der wesentliche Effekt dieses Fragebogens darin zu liegen,

- einschüchternd auf Studierende aus islamischen Ländern einzuwirken,
- für den Fall, dass Einzelne der Befragten im anderen Zusammenhang polizeilich auffallen, ein einfaches Instrument für eine Ausweisung zu finden.

5. Abschließend sollte man vielleicht auch einmal darauf hinweisen, dass die Studierenden aus diesen Ländern in ihren Heimatländern regelmäßig mit Staaten zu tun haben, bei denen Rechtsstaatlichkeit etc. nicht besonders hoch im Kurs stehen. Es handelt sich um Staaten, bei denen Geheimdienste die innerstaatliche Opposition niederhalten und ein regulärer Rechtsschutz wohl kaum gewährleistet ist. Für viele der Studierenden aus diesen Ländern dürfte das Studium in der Bundesrepublik Deutschland das erste Mal sein, in dem sie so etwas wie „Meinungsfreiheit“ erleben. Umso bemerkenswerter ist es dann, dass durch den Fragebogen implizit die Annahme geäußert wird, es bestünden Bedenken im Hinblick auf die Neigung der Befragten zum Terrorismus. Wenn das dann noch mit der Frage nach der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz und den Nachrichtendiensten verbunden ist, dürfte das zu einer gewissen Ernüchterung der Ausländer im Hinblick auf die hiesigen Verhältnisse führen.

Zum Schluss:

Frage 20 des Fragebogens lautet:

„Die Beantwortung der folgenden Frage ist freigestellt: Möchten Sie unmittelbaren Kontakt mit den Sicherheitsbehörden (Polizeibehörden oder Verfassungsschutzbehörden von Bund und Land) aufnehmen?“

§ 99 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches lautet:

*„§ 22 Geheimdienstliche Agententätigkeit (1) Wer 1. für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Kenntnissen gerichtet ist oder 2. **gegenüber dem Geheimdienst einer fremden Macht oder einem seiner Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit sich bereit erklärt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft...“*

Man kann wohl ohne Weiteres unterstellen, dass zahlreiche der Heimatländer der betroffenen Studierenden, die in ihrer Rechtsstaatlichkeit um Einiges hinter der Bundesrepublik Deutschland zurückbleiben dürften, ähnliche Vorschriften kennen. Sollte der Heimatstaat erfahren, dass der ausländische Studierende diese Frage mit einem „ja“ beantwortet hat, dann kann ihm deshalb im Heimatland eine Strafverfolgung drohen.

Viele Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schulz'.